



COVID-19-KURZARBEITSBEIHILFE

Begehren um Beihilfengewährung gemäß § 37b Arbeitsmarktservicegesetz

Förderungswerberin/Förderungswerber (= Arbeitgeberin/Arbeitgeber):

Rechtsname des Unternehmens:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Firmenbuch- / Vereinsregisternummer:

Sozialversicherung DG-Kontonummer(n):

Bankverbindung:

IBAN:

Bitte tragen Sie zu Beginn des IBANs den Ländercode ein, zB AT.

Ansprechperson:

Name:

E-Mail:

Telefon:

Begehren um Erstgewährung einer Kurzarbeitsbeihilfe

Begehren um Verlängerung einer Kurzarbeitsbeihilfe

Begehren um Änderung einer laufenden Kurzarbeitsbeihilfe (nur innerhalb der COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfe möglich)

Allgemeine Angaben zur Kurzarbeit

Betriebsstandort(e)¹:

Kurzarbeitszeitraum²:

vom

bis

Beschäftigtenstand³ im Kurzarbeitszeitraum:

(Allenfalls) vereinbarte Behaltefrist⁴ nach der Kurzarbeit:

vom

bis

Beschäftigtenstand in der vereinbarten Behaltefrist⁵:

¹ Das Begehren ist bei der örtlich zuständigen AMS-Landesgeschäftsstelle einzubringen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Bundesland, in dessen Gebiet der Standort des kurzarbeitenden Betriebes liegt.

² Der Kurzarbeitszeitraum beträgt bei Erstgewährung maximal drei Monate und kann rückwirkend mit 1.3.2020 beginnen. Er richtet sich nach der Sozialpartnervereinbarung.

³ Maßgeblich ist der Beschäftigtenstand des kurzarbeitenden Betriebes unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Kurzarbeitszeitraumes, sofern nicht bereits vorher festgelegte Änderungen berücksichtigt werden.

⁴ In der Sozialpartnervereinbarung ist eine (allfällige) Behaltefrist der von der Kurzarbeit betroffenen Lehrlinge und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer nach Ende des Kurzarbeitszeitraums vereinbart.

⁵ Die Behaltefrist nach Kurzarbeit bezieht sich auf die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Lehrlinge, die von Kurzarbeit betroffen waren, sofern die Sozialpartnervereinbarung nichts anderes vorsieht.



Angaben zu den kurzarbeitenden Lehrlingen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

1. Lehrlinge

- 1.1. Anzahl der betroffenen Lehrlinge im Kurzarbeitszeitraum:
- 1.2. Durchschnittliche monatliche Lehrlingsentschädigung der betroffenen Lehrlinge vor Beginn des Kurzarbeitszeitraumes:
- 1.3. Summe der voraussichtlichen Ausfallstunden im Kurzarbeitszeitraum:
- 1.4. Höhe des Pauschalsatzes der durchschnittlichen Lehrlingsentschädigung pro Ausfallstunde⁶ bei Wochenstunden Normalarbeitszeit⁷:
- 1.5. Beihilfenteilbetrag in Euro im gesamten Kurzarbeitszeitraum (Punkt 1.3. x Punkt 1.4.):

2. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Bruttoentgelt⁸ bis zu 1.700 €

- 2.1. Anzahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Kurzarbeitszeitraum:
- 2.2. Durchschnittliches monatliches Bruttoentgelt der betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer vor Beginn des Kurzarbeitszeitraumes:
- 2.3. Summe der voraussichtlichen Ausfallstunden im Kurzarbeitszeitraum:
- 2.4. Höhe des Pauschalsatzes des durchschnittlichen Bruttoentgeltes pro Ausfallstunde⁶ bei Wochenstunden Normalarbeitszeit⁷:
- 2.5. Beihilfenteilbetrag in Euro im gesamten Kurzarbeitszeitraum (Punkt 2.3. x Punkt 2.4.):

3. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Bruttoentgelt⁸ bis zu 2.685 €

- 3.1. Anzahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Kurzarbeitszeitraum:
- 3.2. Durchschnittliches monatliches Bruttoentgelt der betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer vor Beginn des Kurzarbeitszeitraumes:
- 3.3. Summe der voraussichtlichen Ausfallstunden im Kurzarbeitszeitraum:
- 3.4. Höhe des Pauschalsatzes des durchschnittlichen Bruttoentgeltes pro Ausfallstunde⁶ bei Wochenstunden Normalarbeitszeit⁷:
- 3.5. Beihilfenteilbetrag in Euro im gesamten Kurzarbeitszeitraum (Punkt 3.3. x Punkt 3.4.):

⁶ Siehe COVID-19-Pauschalsatztablelle bzw Rechner für COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe (abrufbar unter www.ams.at)

⁷ Es ist die im von Kurzarbeit betroffenen Betrieb geltende Normalarbeitszeit einzutragen. Kommen unterschiedliche kollektivvertragliche Normalarbeitszeiten zur Anwendung, ist jene Normalarbeitszeit heranzuziehen, die für die überwiegende Anzahl der von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gilt. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Teilzeit ist das Teilzeitberechnungs-Tool zu verwenden und das Ergebnis im Punkt 5. einzutragen.

⁸ Bruttoentgelt (§ 49 ASVG) ohne Sonderzahlungen und Entgeltanteile für Überstunden des letzten vollentlohnten Monats/der letzten vollentlohnten 4 Wochen (bei Wochenentlohnung) vor Einführung der Kurzarbeit. Liegt kein regelmäßiges Entgelt vor (zB bei Schichtbetrieb), ist der Durchschnitt der letzten drei Monate bzw. der letzten 13 Wochen heranzuziehen. Als Überstundenentgelt in diesem Sinne gelten auch widerrufliche Überstundenpauschalen, aber nicht unwiderrufliche Überstundenpauschalen und Anteile von All inclusive-Entgelten, die der Abgeltung allfälliger Überstundenleistungen gewidmet sind.

4. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Bruttoentgelt⁸ über 2.685 €

Bei einem Bruttoentgelt über 5.370,00 EUR sind maximal 5.370,00 EUR für die Berechnung heranzuziehen.⁹

- 4.1. Anzahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Kurzarbeitszeitraum:
- 4.2. Durchschnittliches monatliches Bruttoentgelt der betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer vor Beginn des Kurzarbeitszeitraumes:
- 4.3. Summe der voraussichtlichen Ausfallstunden im Kurzarbeitszeitraum:
- 4.4. Höhe des Pauschalsatzes des durchschnittlichen Bruttoentgeltes pro Ausfallstunde⁶ bei Wochenstunden Normalarbeitszeit⁷:
- 4.5. Beihilfenteilbetrag in Euro im gesamten Kurzarbeitszeitraum (Punkt 4.3. x Punkt 4.4.):

5. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Teilzeit

Zur Berechnung der voraussichtlichen Beihilfenhöhe für Teilzeitkräfte ist das auf www.ams.at zur Verfügung gestellte Teilzeitberechnungs-Tool zu verwenden.

- 5.1. Anzahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Kurzarbeitszeitraum:
- 5.2. Summe der voraussichtlichen Ausfallstunden im Kurzarbeitszeitraum:
- 5.3. Beihilfenteilbetrag in Euro im gesamten Kurzarbeitszeitraum:

6. Gesamtbetrachtung

- 6.1. Anzahl der insgesamt von Kurzarbeit betroffenen Lehrlinge, Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Kurzarbeitszeitraum (Summe aus 1.1., 2.1., 3.1., 4.1. und 5.1.):
- 6.2. Summe aller voraussichtlicher Ausfallstunden im Kurzarbeitszeitraum (Summe aus 1.3., 2.3., 3.3., 4.3. und 5.2.):
- 6.3. Summe der Normalarbeitszeitstunden¹⁰ der insgesamt von Kurzarbeit betroffenen Lehrlinge, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Kurzarbeitszeitraum:
- 6.4. Anteil des Arbeitszeitausfalls im Kurzarbeitszeitraum insgesamt¹¹: %
(Summe der Ausfallstunden (6.2.) dividiert durch Summe der Normalarbeitszeitstunden (6.3.) x 100)

- 6.5. Beihilfengesamtbetrag in Euro im gesamten Kurzarbeitszeitraum:
(Summe aus 1.5., 2.5., 3.5., 4.5. und 5.3.)

⁹ Für Einkommensanteile über 5.370,00 EUR gebührt keine Beihilfe.

¹⁰ Die Ermittlung der Summe der Normalarbeitszeitstunden bzw. der verrechenbaren Ausfallstunden bezieht sich auf die jeweils geltende gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegte oder, bei Teilzeitbeschäftigten, auf die vertraglich vereinbarte Normalarbeitszeit.

¹¹ Der Arbeitszeitausfall darf im Kurzarbeitszeitraum durchschnittlich nicht unter zehn Prozent und nicht über neunzig Prozent der gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegten oder, bei Teilzeitbeschäftigten, der vertraglich vereinbarten Normalarbeitszeit betragen.



**Begründung der Einführung von Kurzarbeit
(sofern in Corona-Sozialpartnervereinbarung nicht enthalten)**

1. Welche Umstände haben zu den vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten geführt, die eine Einführung von Kurzarbeit erforderlich machen?¹²

2. Auf Grund welcher Umstände geht die Förderungswerberin/der Förderungswerber berechtigt davon aus, dass die wirtschaftlichen und damit die Beschäftigungsschwierigkeiten nur vorübergehend sind und deren Beendigung wahrscheinlich und zeitlich absehbar ist?

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Zur Bearbeitung des Begehrens sind folgende Unterlagen vorzulegen:

Sozialpartnervereinbarung	liegt bei	wird nachgereicht
oder		
Branchen- oder Rahmenvereinbarung samt Vereinbarung auf betrieblicher Ebene	liegt bei	wird nachgereicht

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Die Förderungnehmerin/der Förderungnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Arbeitsmarktservice,

1. den Beschäftigtenstand während des Kurzarbeitszeitraumes und des allenfalls darüber hinausgehenden zusätzlich vereinbarten Zeitraumes (Behaltefrist) aufrecht zu erhalten, es sei denn, es wurde vom Arbeitsmarktservice eine Ausnahme von der Einhaltung dieser Verpflichtung bewilligt;
2. alle übrigen Bestimmungen der zwischen den Sozialpartnern abgeschlossenen Vereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit (Sozialpartnervereinbarung) einzuhalten;
3. dass die von Kurzarbeit Betroffenen während der Kurzarbeit ein Nettoentgelt gemäß nachfolgender Tabelle erhalten:
 - bei einem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit bis zu € 1.700: 90%¹³ des bisherigen Nettoentgeltes;

¹² Nur auszufüllen bei Begehren um Erstgewährung einer Kurzarbeitsbeihilfe.

¹³ annähernd.

- bei einem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit bis zu € 2.685: 85%¹³ des bisherigen Nettoentgeltes;
- bei einem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit bis zu € 5.370: 80%¹³ des bisherigen Nettoentgeltes;
- bei Lehrlingen: 100% des bisherigen Nettoentgeltes.

Darüber hinaus ist durch die Förderungsnehmerin/ den Förderungsnehmer sicherzustellen, dass das Bruttoentgelt für Kurzarbeitende nicht unter den Wert des Entgelts für die geleisteten Arbeitsstunden fällt, d.h. beispielsweise dass bei einer Leistungszeit von 90% auch mind. 90% des ursprünglichen Bruttoentgelts auszubezahlen sind.

Für Einkommensanteile über € 5.370 gebührt keine Kurzarbeitsbeihilfe seitens des Arbeitsmarktservice.

4. dem Arbeitsmarktservice bis zum 28. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats eine vom Arbeitsmarktservice zur Verfügung gestellte Abrechnungsliste über die in die Kurzarbeit einbezogenen Lehrlinge und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern vorzulegen (über das eAMS-Konto für Unternehmen zu übermitteln);
5. dem Arbeitsmarktservice bis zum 28. des auf das Ende des Kurzarbeitszeitraumes folgenden Monats einen Durchführungsbericht vorzulegen, welcher jedenfalls Angaben über die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes sowie über die Einhaltung des Mindest- und Höchststarbeitszeitausfalles zu enthalten hat.
6. Wurde eine über den Kurzarbeitszeitraum hinausgehende Behaltefrist vereinbart, ist zudem ein Durchführungsbericht über deren Einhaltung bis zum 28. des auf das Ende der Behaltefrist folgenden Monats vorzulegen. Die Durchführungsberichte sind vom Betriebsrat, in Ermangelung eines Betriebsrates von der zuständigen Fachgewerkschaft oder von den von Kurzarbeit betroffenen Lehrlingen und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern mit zu unterfertigen;
7. dem Arbeitsmarktservice alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsbegehren oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen;
8. Organen oder Beauftragten des Arbeitsmarktservice, des Bundes und der EU im Rahmen ihrer Kontroll- und Prüftätigkeit Einsicht in alle mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Unterlagen (Lohnkonten, Arbeitszeitaufzeichnungen etc.) zu gewähren, diese Unterlagen auf Aufforderung zu übermitteln und alle geforderten Auskünfte zu erteilen; die Unterlagen sind im Original zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung aufzubewahren.
Die Aufbewahrung kann auch in Form von geeigneten Bild- und Datenträgern erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist und die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer auf eigene Kosten die Lesbarkeit und dauerhafte Wiedergabe gewährleistet;
9. das Arbeitsmarktservice über von anderen Stellen für denselben Zweck gewährte Förderungen umgehend zu informieren;
10. jede Abtretung, Anweisung oder Verpfändung des Anspruches aus der gewährten Förderung zu unterlassen;
11. die arbeits- und sozialrechtlichen (inkl. der sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen und das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF zu beachten, sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 83/2005 idgF und das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970 idgF zu berücksichtigen;
12. dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten natürlicher Personen (Ansprechperson im Unternehmen sowie die zur Förderung eingereichten Lehrlinge und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer) gegenüber dem Arbeitsmarktservice in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen über die Datenverarbeitung des Arbeitsmarktservice (siehe Datenschutzerklärung für Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer unter www.ams.at/datenschutz) informiert werden oder wurden.



Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass

- a) geringfügig Beschäftigte im Rahmen der Kurzarbeitsbeihilfe nicht förderbar sind;
- b) Ausfallstunden nur für Lehrlinge und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer verrechenbar sind, die wegen Kurzarbeit einen Arbeitsausfall erleiden, der mit einem Verdienstausschlag verbunden ist;
- c) die in einem Abrechnungsmonat maximal verrechenbaren Ausfallstunden sich aus der Summe der kollektivvertraglichen bzw. vertraglich vereinbarten Normalarbeitszeitstunden pro Abrechnungsmonat,
 - abzüglich der im Berechnungsmonat geleisteten Arbeitsstunden (inkl. der im Abrechnungszeitraum angefallenen Überstunden, des konsumierten Urlaubs und deskonsumierten Zeitguthabens),
 - während eines Krankenstandes abzüglich der für diesen Zeitraum tatsächlich vorgesehenen Arbeitsstunden sowie
 - während eines Entgeltfortzahlungsbezugs gemäß § 1155 Abs 3 ABGB abzüglich der für diesen Zeitraum tatsächlich vorgesehenen Arbeitsstunden;
- d) für Zeiten, in denen der Lehrling und die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer trotz Unterbleibens der Arbeitsleistung einen über lit c) hinausgehenden Anspruch auf Entgeltfortzahlung (zB Arbeitsunfall) oder einen Anspruch auf eine Ersatzleistung (zB Krankengeld, Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung) hat, keine Beihilfe gewährt wird. Unterstützungsleistungen nach § 32 Epidemiegesetz (Verdienstentgang) schließen die Kurzarbeitsbeihilfe ebenfalls aus;
- e) für Sonn- und Feiertage nur dann Ausfallstunden verrechenbar sind, wenn es üblich ist, dass im Betrieb an Sonn- und Feiertagen gearbeitet wird und durch Kurzarbeit ein Arbeitszeitausfall eintritt;
- f) Ausfalltage, die von Urlaubstagen unmittelbar umschlossen sind, nicht anerkannt werden können;
- g) die Kurzarbeitsunterstützung für die Lohnsteuer als steuerpflichtiger Lohn und für sonstige Abgaben und Beihilfen auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften als Entgelt gelten und dass für die Kurzarbeitsunterstützung keine Kommunalsteuer zu entrichten ist;
- h) während des Bezuges der Kurzarbeitsunterstützung sich die Beiträge und die Leistungen der Sozialversicherung nach der letzten Beitragsgrundlage vor Eintritt der Kurzarbeit richten, wenn diese höher ist als die aktuelle Beitragsgrundlage. Im Falle der Verlängerungen der Kurzarbeit richten sich die Beiträge und Leistungen der Sozialversicherung nach der aktuellen Beitragsgrundlage (erster Monat der Verlängerung), sofern diese höher ist als die Beitragsgrundlage vor Beginn der Kurzarbeit (Erstgewährung);
- i) dem Begehren – im Falle der Erstgewährung – die vollständig ausgefüllte und unterfertigte Sozialpartnervereinbarung anzuschließen ist. Ist dies zum Zeitpunkt der Begehrenstellung noch nicht möglich, ist diese ehestens nachzureichen. Kann eine Sozialpartnervereinbarung in der Folge nicht vorgelegt werden, ist die Gewährung einer Beihilfe ausgeschlossen;
- j) die rechtsverbindliche Entscheidung über die begehrte Beihilfe ausschließlich in Form einer schriftlichen Mitteilung durch die zuständige AMS-Landesgeschäftsstelle erfolgt. Die in dieser Mitteilung getroffenen Regelungen einschließlich der Verpflichtungserklärung gelten als vereinbart;
- k) die Auszahlung der Beihilfe pro Kalendermonat nach Vorlage und Prüfung der Teil- bzw. Endabrechnung erfolgt, wobei im Fall des Überschreitens der monatlichen Abrechnungsfrist um mehr als drei Monate und der Nichtbefolgung einer darauf folgenden Mahnung, für den abzurechnenden Zeitraum keine Beihilfe gebührt;
- l) eine Änderung der im Begehren angegebenen Bankverbindung nur mit Zustimmung der kontoführenden Bank zulässig ist;
- m) Förderungen sowie andere Kostenersätze aus öffentlichen Mitteln für dieselben förderungsfähigen Kosten reduzieren die Kurzarbeitsbeihilfe; bewilligte und erhaltene Förderungen und Kostenersätze sind im Durchführungsbericht anzuführen;
- n) unangekündigte Vor-Ort-Kontrollen zu Kontrollzwecken durchgeführt werden;
- o) im Fall der Kurzarbeit von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, für die vom Arbeitsmarktservice eine laufende Eingliederungsbeihilfe gewährt wird, für die Bemessungsgrundlage der Eingliederungsbeihilfe nur das monatliche Bruttoentgelt für die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung einzubeziehen ist;
- p) im Fall der Kurzarbeit Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer einbezogen werden, für die eine laufende Beihilfe zum Solidaritätsprämienmodell gewährt wird, sich die kurzarbeitsbedingten Ausfallstunden auf die im Rahmen des Solidaritätsprämienmodells bereits reduzierte Arbeitszeit beziehen;
- q) im Fall der Kurzarbeit Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer einbezogen werden, für die ein laufendes Altersteilzeitgeld gewährt wird, sich die kurzarbeitsbedingten Ausfallstunden auf die im Rahmen des Altersteilzeitmodells bereits reduzierte Arbeitszeit beziehen;
- r) im Falle des Eintretens von Insolvenz (Eröffnung des Konkurs- oder Sanierungsverfahrens) während eines laufenden Kurzarbeitszeitraumes die Gewährung der Kurzarbeitsbeihilfe vorzeitig beendet wird;
- s) dass die Teilzahlungen nach Vorlage der Abrechnungslisten und die Schlusszahlung der Kurzarbeitsbeihilfe grundsätzlich binnen 90 Tagen ab Vorlage einer ordnungsgemäßen und vollständigen Abrechnung und der ordnungsgemäßen und vollständigen Durchführungsberichte erfolgt. Sollte die Auszahlung innerhalb der genannten Frist auf Grund der besonderen Lage (COVID-19) nicht möglich sein, verzichtet die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer auf Verzugszinsen;
- t) für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis als ausschließlicher Gerichtsstand das zuständige Gericht der jeweiligen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gilt. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar;
- u) die Begehrenseinbringung im Original zu erfolgen hat. Die Einbringung kann per eAMS-Konto, per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur, postalisch oder persönlich erfolgen. Eine Übermittlung per E-Mail ohne qualifizierte Signatur oder Fax ist ebenfalls möglich. In diesen Fällen ist aber in der Folge das Original zu übermitteln;
- v) das Arbeitsmarktservice in Zusammenhang mit der Förderungsanbahnung und -abwicklung personenbezogene Daten verarbeitet. Weiterführende Informationen zur Datenverarbeitung durch das Arbeitsmarktservice finden sich in der Datenschutzerklärung für Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer unter www.ams.at/datenschutz.

Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des Arbeitsmarktservice zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. die in der Fördermitteilung einschließlich der in dieser Verpflichtungserklärung festgelegten Bestimmungen nicht eingehalten werden;
2. Organe oder Beauftragte des Arbeitsmarktservice, des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
3. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird;
4. wenn eine Rückerstattungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) vorliegt.

Bei vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gemachten unwahren Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen ist mit zusätzlichen strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Trifft die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden, so steht dem Arbeitsmarktservice das Recht zu, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4% p.a. ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode vorzunehmen.

Für den Fall des Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB.

Das Arbeitsmarktservice weist mit Nachdruck darauf hin, dass bei Verdacht auf das Vorliegen strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Förderungsgewährung, insbesondere bei Betrugshandlungen, ausnahmslos Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet wird.

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber erklärt mit ihrer/seiner Unterschrift, dass

- alle Angaben richtig und vollständig sind;
- die Verpflichtungserklärung vollinhaltlich anerkannt wird.
Im Falle der Gewährung der Förderung gilt diese als vereinbart.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Förderungswerberin/
des Förderungswerbers

(Bitte den Namen auch in Blockbuchstaben anführen.)